

SATZUNG – UNIONSGEWÄHRLEISTUNGSMARKEN

- Sollte **klar** abgefasst und **leicht verständlich** sein,

d. h. hinreichend klar und eindeutig, damit der Leser die Anforderungen verstehen kann, die hinsichtlich der Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke erfüllt werden müssen.

- Ist innerhalb von **zwei Monaten** nach dem Einreichungsdatum der Anmeldung der Unionsgewährleistungsmarke vorzulegen.

- Muss **im Einklang mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten stehen**,

z. B. ist der Anmelder in bestimmten Fällen nicht berechtigt, die Gewährleistung durchzuführen (z. B. wegen fehlender Einhaltung der festgelegten Bestimmungen), und es darf hinsichtlich der Genehmigung oder den Bedingungen für die Benutzung nicht ohne ordnungsgemäße Begründung zwischen verschiedenen Marktteilnehmern unterschieden werden (indem z. B. keine objektiven Kriterien aufgestellt oder unzulässige Kriterien angewandt werden).

- Muss ein eigenständiges Dokument sein. Daher muss die Satzung gemäß Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/626 der Kommission vom 5. März 2018 (nachstehend: UMDV), vorzugsweise in der in besagtem Artikel vorgegebenen Reihenfolge, die folgenden **obligatorischen Informationen enthalten**:

1. Name des Anmelders
<i>Der Name des Anmelders in der Satzung muss mit dem in der Anmeldung angegebenen Namen <u>identisch</u> sein.</i>
2. Eine Erklärung des Anmelders, aus der hervorgeht, dass er keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen umfasst, für die die Gewährleistung besteht.
<i>„Hiermit erkläre ich, dass ich keine gewerbliche Tätigkeit ausübe, die die Lieferung von [Waren] oder die Erbringungen von [Dienstleistungen] / die Lieferung bzw. die Erbringung von [Waren und Dienstleistungen] umfasst, für die die Gewährleistung besteht.“</i> <i>„Hiermit erkläre ich, [Name des Anmelders], dass ich die Anforderungen erfülle, die in Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke niedergelegt sind.“</i>
3. Wiedergabe der Unionsgewährleistungsmarke
<i>Die Wiedergabe des Zeichens in der Satzung muss mit der in der Anmeldung ausgeführten Wiedergabe des Zeichens <u>identisch</u> sein. Wenn z. B. das Zeichen im</i>

Antrag in Farbe ausgeführt ist, muss auch die Satzung eine farbige Wiedergabe des Zeichens enthalten.

4. Die von der Unionsgewährleistungsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen

Das in der Satzung enthaltene Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen muss mit dem in der Anmeldung ausgeführten Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen identisch sein. Ein Verweis auf die Nummer der Unionsmarkenmeldung oder der Internationalen Registrierung reicht nicht aus.

Jede spätere Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen sollte gleichermaßen in einer neuen Fassung der Satzung festgehalten werden.

5. Die Merkmale der Waren und der Dienstleistungen, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen (z. B. Material, Art der Herstellung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen, Qualität oder Genauigkeit)

- Die Merkmale, die für die Waren oder Dienstleistungen gewährleistet werden, müssen so klar festgelegt und beschrieben sein, dass sie für die maßgeblichen Verkehrskreise eindeutig und präzise nachvollziehbar sind.
- Falls verschiedene Waren oder Dienstleistungen erfasst werden, die je nach Waren- oder Dienstleistungskategorie verschiedene zu gewährleistende Merkmale aufweisen, müssen die zu gewährleistenden Merkmale jeweils für die verschiedenen Arten von Waren/Dienstleistungen festgelegt werden.
- Im Hinblick auf Dienstleistungen müssen die Merkmale der Dienstleistungen und nicht die Merkmale der Dienstleister jeweils für die verschiedenen Arten von Dienstleistungen festgelegt werden.
- Eine allgemeine Beschreibung der vom Anmelder gewährleisteten Merkmale reicht aus, eine Angabe aller technischen Aspekte und Spezifikationen ist nicht erforderlich. Hierbei ist allerdings folgende Unterscheidung zu beachten:
 - Wenn bei dem Gewährleistungssystem auf **öffentlich zugängliche Standards** aus **offiziellen Quellen** (z. B. ISO- oder DIN-Normen, EU-Verordnungen und -Richtlinien) zurückgegriffen wird, muss die Satzung einen Verweis auf die betreffenden Standards enthalten, denn diese dienen der bescheinigenden Stelle als Maßstab für die Beurteilung und Prüfung der Merkmale, die für die Waren oder Dienstleistungen gewährleistet werden.
 - Wenn bei dem Gewährleistungssystem auf **private Standards** (d. h. vom Anmelder selbst aufgestellte Standards) zurückgegriffen wird, müssen diese nicht im Einzelnen offengelegt werden, sodass eine allgemeine Beschreibung der betreffenden Standards in der Satzung als ausreichend erachtet werden sollte.

Zusätzliche technische Informationen können einfach durch Verweise auf die relevanten Quellen durch **funktionierende Internetlinks** oder **Anhänge** ergänzt werden.

- Nach Artikel 83 Absatz 1 UMV kann für die in Rede stehenden Waren oder Dienstleistungen die geografische Herkunft durch eine Uniongewährleistungsmarke nicht gewährleistet werden.

6. Die Bedingungen für die Benutzung der Uniongewährleistungsmarke, einschließlich Sanktionen

- Die Satzung muss die bestimmten Benutzungsbedingungen enthalten, die dem befugten Benutzer auferlegt werden:
 - dass die Marke als Uniongewährleistungsmarke zu benutzen ist;
 - ob im Zusammenhang mit der Benutzung der Marke Gebühren zu entrichten sind;
 - etc.
- Die Benutzung und die Benutzungsbedingungen, die in der Satzung beschrieben sind, müssen sich auf die Wiedergabe des Zeichens in der beantragten Form (siehe Punkt 3) beziehen. Farbvarianten oder die Benutzung von Bildmarken als Wortmarken sind daher nicht zulässig.
- Für den Fall der Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen müssen zwingend geeignete Sanktionen aufgeführt werden.

7. Die zur Benutzung der Uniongewährleistungsmarke befugten Personen

- In der Satzung sollte eindeutig angegeben sein, wer zur Benutzung der Uniongewährleistungsmarke befugt ist:
 - (i) alle Personen, die die geforderten Standards der zu gewährleistenden Merkmale (wie in Punkt 5 ausgeführt) sowie die Bedingungen für die Benutzung der Uniongewährleistungsmarke (wie in Punkt 6 ausgeführt) einhalten
 - (ii) eine bestimmte Kategorie von Personen (die objektiven Kriterien hierfür sind eindeutig festzulegen)
- Falls der Anmelder beabsichtigt, ein Verzeichnis der befugten Benutzer der Uniongewährleistungsmarke bereitzustellen, kann auf dieses anhand eines Links zu einer Website hingewiesen werden, sodass eine systematische Aktualisierung ohne eine Satzungsänderung möglich ist.
- Die zur Benutzung der Uniongewährleistungsmarke befugten Personen müssen als „befugte Benutzer“ bezeichnet werden.
- „Befugte Benutzer“ sind nicht berechtigt, die Benutzung der Uniongewährleistungsmarke an Dritte zu übertragen oder Lizenzen dafür auszustellen.

8. Die Art und Weise, in der die bescheinigende Stelle diese Merkmale zu prüfen und die Benutzung der Uniongewährleistungsmarke zu überwachen hat

- Die Satzung muss das Prüfungsverfahren und das System für die Überwachung beschreiben, die/das der Anmelder/Inhaber der Uniongewährleistungsmarke

anwendet, um sicherzustellen, dass die von der Marke erfassten Waren und/oder Dienstleistungen die gewährleisteten Merkmale auch tatsächlich besitzen. Die Beschreibung der Maßnahmen (zur Prüfung und Überwachung) kann sich beziehen auf:

- die Verfahren und die Häufigkeit von Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen;
- die Qualifikation der Personen, die die Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen durchführen;
- die Auslöser für zusätzliche oder verstärkte Prüfungen oder Überwachungsmaßnahmen;
- etc.

Diese Maßnahmen sind vom Anmelder mit hinreichender Klarheit zu beschreiben, damit sichergestellt ist, dass die Gewährleistungsmarke Waren oder Dienstleistungen erfasst, für die eine wirksame Gewährleistung besteht.

- *Der Anmelder muss die Prüfungen oder die Überwachung der Benutzungsbedingungen nicht unbedingt selbst ausführen. In einigen Fällen kann eine Zusammenarbeit mit spezialisierteren externen Prüfern und/oder Überwachern notwendig sein.*
- *Zudem kann die Prüfung der von der Marke erfassten Waren und/oder Dienstleistungen sowie die Überwachung der Benutzungsbedingungen auf Stichproben oder sporadische Kontrollen beschränkt werden und muss sich nicht auf die Gesamtheit der Waren, für die die Gewährleistung gilt, oder auf alle Benutzer erstrecken.*

▪ **Zusätzliche Erwägungen:**

- Das Amt empfiehlt, keine **zusätzlichen Dokumente oder Anhänge** einzureichen. Wenn allerdings in der Satzung auf zusätzliche Dokumente (z. B. Vorgaben aus ISO- oder DIN-Normen) verwiesen wird, empfiehlt das Amt die Übermittlung **funktionierender Internetlinks**, unter denen die aktuelle Fassung leicht zugänglich ist. Anhänge gelten als Teil der Satzung. Daher muss das Amt über jede Änderung von als Anhang oder mittels Internetlink übermittelten Dokumenten unterrichtet werden.
- Falls der Anmelder die in der Satzung enthaltenen obligatorischen Informationen mit **Anhängen** ergänzt, sind diese im Satzungstext und in den beigefügten Dokumenten eindeutig zu nummerieren, damit der Leser ihren Bezug einfach identifizieren kann und die Kohärenz gewahrt wird.
- Falls der Anmelder die Satzung ändert, um etwaige vom Amt festgestellte Mängel zu beheben, muss er dem Amt **die vollständige überarbeitete Satzung** (nicht nur Auszüge daraus) zukommen lassen.
- Sobald die Unionsgewährleistungsmarke eingetragen ist, ist ihr Inhaber gemäß Artikel 88 UMV verpflichtet, **dem Amt jede Änderung der Markensatzung zu unterbreiten**. Die **geänderte Fassung wird daraufhin überprüft**, ob sie die Anforderungen nach Artikel 84 UMV erfüllt und ob nicht einer der in Artikel 85 UMV genannten Gründe für die Zurückweisung der Anmeldung vorliegt. Die

Satzungsänderung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Hinweis auf die Änderung ins Register eingetragen worden ist.

- Weitere Informationen zur Prüfung von Unionsgewährleistungsmarken sind folgenden Richtlinien des EUIPO zu entnehmen:
<https://guidelines.euipo.europa.eu/1778632/1696169/richtlinien-zu-marken/einfuehrung>
 - Teil B Prüfung, Abschnitt 2 Formerfordernisse, Kapitel 8 Markenkategorie, Absatz 8.3 Gewährleistungsmarken
 - Teil B Prüfung, Abschnitt 4 Absolute Eintragungshindernisse; Kapitel 16 Unionsgewährleistungsmarken